

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 26.04.2010
BV-0050/2010
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	26.04.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	17.06.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss über die Verwendung des Wappens der Gemeinde

Beschluss

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die bislang erteilten Genehmigungen zur Nutzung des gemeindlichen Wappens werden widerrufen.
2. Neue Genehmigungen werden auf Antrag nur an Vereine mit Sitz in Barleben erteilt.
3. Die Nutzung zu politischen oder kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.
4. Über die Genehmigung im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sind die Gemeinden berechtigt, als Hoheitszeichen Wappen zu führen. Damit steht der Gemeinde das ausschließliche Recht an der Nutzung des Wappens zu und sie kann sich gegen die unbefugte Nutzung zivilrechtlich zur Wehr setzen. Nach Nr. 7.3 des Runderlasses des Innenministeriums zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen vom 18. Juli 2007 ist nur die Verwendung zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung für jedermann erlaubt. Die Nutzung für andere Zwecke bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde Barleben hat seit 2003 ca. dreißig Genehmigungen zur Nutzung des gemeindlichen Wappens für bestimmte Zwecke erteilt. Die Genehmigungen erhielten in weit überwiegender Anzahl Vereine aus der Gemeinde Barleben.

In drei Fällen wurde ein Ablehnungsbescheid erteilt. Die Ablehnung erfolgte aus unterschiedlichen Gründen. So sollte die Nutzung des Wappens in einem Fall kommerziellen Zwecken dienen, in einem weiteren Fall war die Verwendung für Wahlwerbung vorgesehen und im dritten Fall konnte eine die Gemeinde schädigende Verwendung nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Wahlkampfes für die Kommunalwahlen im Juni 2009 ist es hinsichtlich der Verwendung des gemeindlichen Wappens zu Beschwerden gekommen, weil das Wappen der Gemeinde und der Ortschaften zu Werbezwecken genutzt wurden, ohne dass dafür eine Erlaubnis eingeholt wurde.

Bislang gibt es in der Gemeinde Barleben keine grundsätzlichen Regelungen für die Erlaubnis zur Nutzung des gemeindlichen Wappens. Solche Regelungen erscheinen erforderlich, um der Verwaltung verbindliche Leitlinien hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anträge zu geben. Leitlinien können zum einen in der Form einer Satzung und zum anderen in der Form eines einfachen Beschlusses ergehen. Da hier nicht zwingend eine Satzung vorgeschrieben ist, erscheint der Weg eines Beschlusses sinnvoll, da dadurch eine gewisse Flexibilität gegeben ist. Es bedarf dann für eine Änderung der Leitlinien keiner Satzungsänderung. Gleiches gilt, soweit die Nutzung des gemeindlichen Wappens durch Dritte überhaupt nicht mehr vorgesehen werden soll.

Als wesentliche Leitlinien sollten über folgende Fragen Entscheidungen getroffen werden:

1. Welcher Personenkreis soll das gemeindliche Wappen nutzen dürfen?

Bei dieser Frage ist zu beachten, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes ein sachlicher Grund für eine Differenzierung hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungserlaubnis vorhanden sein muss.

2. Für welche Zwecke darf das gemeindliche Wappen genutzt werden?

Aus dem Runderlass des Innenministeriums vom 18. Juli 2007 zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen geht hervor, dass die Abbildung des genehmigten Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt ist. Zu anderen Zwecken bedarf es einer Genehmigung, wobei die Genehmigungserteilung zurückhaltend erfolgen sollte. Der Runderlass ist auszugsweise als Anlage beigefügt.

Um den genannten Vorgaben gerecht zu werden, sollte zukünftig die Genehmigung zur Nutzung des gemeindlichen Wappens ausschließlich Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben. Die Vereine haben im Antrag zu versichern, dass sie das

Wappen nicht zu politischen oder kommerziellen Zwecken verwenden werden. Im Genehmigungsbescheid sollte darauf ebenfalls ausdrücklich hingewiesen werden.

Rechtsgrundlage

§ 14 GO LSA

§ 44 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 8 der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150 € »
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	

Anlagen

Auszug aus dem Runderlass des Innenministeriums vom 18. Juli 2007